

TSD-FACHINFORMATION – MAI 2023

Normative Regelungen „Barrierefreiheit“: Muss die Schwelle flacher werden? **Ist eine Fenstertür eine Tür?**

Manchmal verunglückt eine Norm in einem einzigen Satz. Die Aussage mag hart klingen, war aber für den Fensterbau, der im Hinblick auf den Zugang zum Freisitz vor vielen konstruktiven Herausforderungen steht, problematisch. Die DIN 18040 differenziert zwischen Fenstern und Türen. Das Problem ist, dass dem Zugang zum Freisitz unterstellt wurde, dass es sich um eine Tür handelt. Wir zeigen auf, welche Tendenzen in der Normenüberarbeitung schon zu erkennen sind.

Die DIN 18040 Teil 1 und 2 sind in der Überarbeitung. Dies war notwendig geworden, weil die DIN EN 17210 „Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt“ europäisch erschienen ist. Da die Barrierefreiheit ein in den Landesbauordnungen formuliertes bauliches Schutzziel ist, ist die nationale DIN 18040 baurechtlich eingeführt. Änderung im vorgelegten Entwurf dieser Norm haben einen hohen Einfluss auf künftige Bauweisen.

Die DIN 18040 hatte formuliert, dass untere Türanschläge und Schwellen nicht zulässig sind. Gleichzeitig war die Einschränkung „sind sie technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein“ erhebliche Fragen auf. Die technische Unabdingbarkeit wurde aus verschiedensten Aspekten unterschiedlich beurteilt und wurde für Neu- wie Altbau gleichermaßen mehr oder weniger unlogisch bewertet. Die Norm differenziert zwar zwischen Fenstern und Türen. Das Grundproblem beim Freisitz war aber der Rückverweis auf Türen. Hier wurde dem Zugang zum Freisitz unterstellt, dass es sich um eine Tür handelt. Faktisch war dies in den wenigsten Fällen so. Die Fenstertür ist dem Fenster zuzuordnen. Dies mag formal kleinlich klingen, wird aber, wenn man sich z.B. die unterschiedlichen energetischen Anforderungen der Produkte vor Augen hält, verständlicher. Gleichzeitig wurde auch schon in der bestehenden Norm das Thema Neubau und Renovierung im Altbau ignoriert.

Neu- und Altbau sind nicht identisch

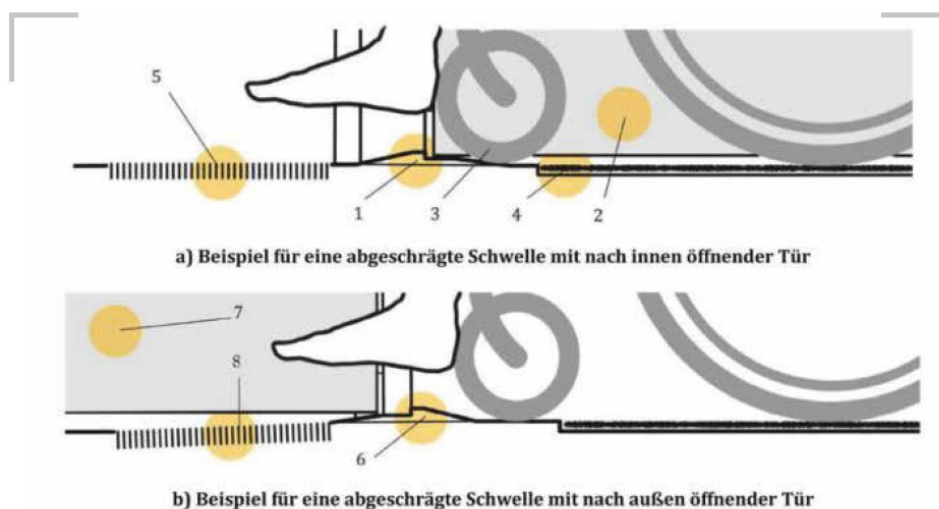
Was im Neubau gut geplant werden konnte, war im Altbau erhebliche Probleme auf. Häufig fehlt hier die Möglichkeit einer Entwässerung unmittelbar vor der Fenstertür im Balkonbereich. Man muss mit drückendem Wasser rechnen.



Foto: Jürgen Sieber

/ Bodentiefe „Nullschwelle“ mit einem feuchteunempfindlichen Anschluss auf der Raumseite. Dies sorgt für „Entspannung“ auf Seiten des Nutzers und des Fensterbauers.

Die obersten Bauaufsichten hatten die Problematik teilweise gut erkannt und reagiert. So ist in Nordrhein-Westfalen die Tür mit einer Nullschwelle zu versehen, der Zugang zum Freisitz ist jedoch mit einer Schwelle bis zu 2 cm möglich. Andere Bundesländer haben den Zugang zum Freisitz aus der Regelung herausgenommen und die Norm mit einer entsprechenden Einschränkung veröffentlicht. Was also im einzelnen Bundesland jeweils gilt, ist häufig in der VVTB und den damit verbundenen Dokumenten des jeweiligen Bundeslandes geregelt.



Legende

- 1 abgeschrägte Schwelle
- 2 nach innen öffnende Tür
- 3 kleines Vorderrad eines Rollstuhls
- 4 bündig mit dem Boden abschließende Sauberlaufzone
- 5 bündig mit dem Podest abschließender Gitterrost
- 6 abgeschrägte Schwelle
- 7 nach außen öffnende Tür
- 8 In Neigung verlegter Gitterrost

Foto: Beuth/DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

/ Auszug aus der DIN EN 17210 – Beispiele für abgeschrägte Schwellen.

Keine erheblichen Veränderungen

Der vorgelegte Entwurf zur DIN 18040 ist kein großer Wurf und hat auch wohl nicht den Anspruch, erhebliche Veränderungen in der Norm zu formulieren. Das Dokument folgt der alten Struktur der DIN und bringt nun das Thema Überrollbarkeit und Schwellenhöhe mit nachfolgender Formulierung ins Spiel.

Unter dem Abschnitt Türen ist formuliert:

„Nach Möglichkeit sollten stets Türöffnungen mit niveaugleichen Übergängen ausgeführt werden. Können Türansläge und erhabene Schwellen nicht vermieden werden, darf die Schwellenhöhe nicht höher als 1 cm sein. Türansläge und erhabene Schwellen müssen so ausgeführt werden, dass sie leicht überrollbar sind und die Stolpergefahr vermieden wird. Die Stolpergefahr wird vermieden, wenn Türansläge und erhabene Schwellen z.B. abgeschrägt oder abgerundet ausgebildet werden.“

In der Konsequenz bedeutet dies, dass eine gefälzte untere Konstruktion – im Hinblick auf die Fenstertür – schwierig zu verwirklichen ist. Technisch wird es auf eine Schwellenlösung hinauslaufen. Auch am Flügel wird künftig kein Falz mehr ausgeführt werden können.

10 mm Bodenluft werden ausreichend sein, auch zu erwartende Absenkungen des Flügels zu kompensieren. Das mag für den einen oder anderen Fall tröstlich sein, waren die üblichen, verbleibenden 4 mm Bodenluft bei gefälzten Konstruktionen im Gebrauch häufig problematisch. Insbesondere für den Altbau sind untere Anschläge nicht immer zu vermeiden. Inwieweit auch 2 cm Schwellen ggf. überrollbar sind, wird konstruktiv zu lösen sein. Hinweise dazu gibt die DIN EN 17210.

Wir legen zum Normenentwurf Einspruch ein

Tischler Schreiner Deutschland hat als Vertretung der handwerklichen Hersteller von Türen und Fenstern zum vorliegenden Normenentwurf ausgesprochen. Klare Forderung ist, auch im Hinblick auf die Nutzbarkeit von Balkonen, dass auch künftig besser gebaut werden kann.

Die Landesbauordnung hat übrigens den Freisitz nicht im Visier. In den Landesbauordnungen (LBO) heißt es in der Regel im § 50 noch: In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei sein.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Aussetzung des Zugangs zum Freisitz, wie er in einigen Bundesländern formuliert ist, zu sehen. Allerdings gibt es schon Änderungsansätze in der MBO, die nun den Blick auch auf den Freisitz wirft. Will man diesen positiv und barrierefrei gestalten, werden bauliche Kompensationsmaßnahmen – wie ausreichende Balkonüberstände, Vordächer, aber auch der Abstand zur wasserführenden Schicht an Balkonen und die Sicherstellung einer Entwässerung – immer wichtiger. Dies wird für den Bestandsbau genauso gelten wie für den Neubau.

Dipl.-Ing. (FH) Ralf Spiekers

Gewerbespezifische Informationstransferstelle*

**) Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.*

Erschienen in: BM 05/23